

1. Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner, des Stadtrates, des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin, der Räte der örtlichen Ebene sowie der Verwaltungsstellen zu Beteiligungsverfahren und -methoden,
2. Planung, Entwicklung und Durchführung von Beteiligungsverfahren,
3. Dokumentation von Beteiligungsprozessen sowie die Information der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Ergebnissen und deren Berücksichtigung durch die zur Entscheidung berufenen Organe,
4. Abgabe eines jährlichen öffentlichen Tätigkeitsberichts.

(2) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin stellt durch Verwaltungsanordnung oder Vertragsgestaltung sicher, dass die Mitarbeiter der Koordinierungsstelle oder die Beauftragten bei der Durchführung von Beteiligungsverfahren weisungsfrei handeln. Eine Dienst- oder Rechtsaufsicht bleibt unberührt.

7. Teil: Schlussvorschriften

§ 16 Evaluation

Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin wertet die Anwendung der Satzung zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten aus, nimmt zum Änderungsbedarf Stellung und berichtet dem Stadtrat.

§ 17 Kosten

Für die Prüfung und Feststellung der Zulässigkeit eines Beteiligungsverfahrens werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben. Nach Feststellung der Zulässigkeit der Einleitung eines Beteiligungsverfahrens trägt die Stadt die Kosten für die Durchführung der von ihr organisierten Veranstaltungen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Kosten sind, soweit zulässig, in geeigneter Form und Höhe als Planungskosten auf den Vorhabenträger umzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.